

"Montraker" d.o.o. Vrsar, Obala m.Tita 1a, (im weitem Text «Montraker»), vertreten durch den Direktor Nataša Radin Trifunović und Direktor Armido Gerometa einerseits und \_\_\_\_\_, Dokument: \_\_\_\_\_, Telefonnummer: \_\_\_\_\_ (im weitem Text: Eigentümer des Schiffes) andererseits, schliessen folgenden

**V E R T R A G** nr. \_\_\_\_\_  
über jährlichen Anliegeplatz

Art 1.

"Montraker" verpflichtet sich, das unten genannte Schiff vom Bootseigner auf einen Jahresliegeplatz in Verwahrung zu nehmen

1. Name und amtl.Kennzeichen des Schiffes
2. Type des Schiffes
3. Eintragungshafen
4. Flagge
5. Länge über Alles
6. Breite
7. Tiefgang
8. Gewicht
9. Baustoff
10. Baujahr
11. Motortyp
12. Motorleistung
13. Motornummer
14. Wert des Schiffes
15. Versicherung
16. Vertragsbeginn
17. Vertragsende

Entgelt für den Jahresliegeplatz für das Schiff beträgt: \_\_\_\_\_

Art. 2

Während der Vertragsdauer ist "Montraker" verpflichtet, einen Liegeplatz in der Marina Funtana für das Schiff abzutreten. In Übereinstimmung mit seinem Liegeplatzplan ist "Montraker" berechtigt, falls dies die Umstände erfordern, den Liegeplatz des Schiffes während der Verwahrung zu verlegen, ohne den Bootseigner vorher davon zu benachrichtigen. Die vorgenommene Platzänderung ist dem Bootseigner jedoch nachträglich mitzuteilen.

Art. 3

"Montraker" verpflichtet sich, den eventuellen Schaden am Schiff und an Sachen aus der Inventurliste, die ausschließlich durch die Schuld der Marina und der Marinamitarbeiter entstanden sind, während sich das Schiff unter Obhut der Marina befand, zu ersetzen.

Durch die Schlüsselabgabe und die Abgabe der Navigationserlaubnis der verantwortlichen Person an der Rezeption von Marina wird das Schiff zum Liegeplatz übergeben und dies wird durch die Unterzeichnung im Buch für Abgabe der Navigationserlaubnisse und im Buch für übernommene Schlüssel bestätigt. Vor der Abgabe des Schiffes zum Liegeplatz ist der Bootseigner verpflichtet, zusammen mit dem Marinamitarbeiter das Ausrüstungsverzeichnis am Schiff zu erstellen, was von beiden in der Inventurliste durch die Unterzeichnung bestätigt wird. Für die Sachen, die sich am Schiff befinden, in der Liste aber nicht angeführt sind, wird von "Montraker" nicht gehaftet. Durch die Übergabe (Rückgabe) der Navigationserlaubnis und der Schlüssel vom Schiff dem Bootseigner (oder der von ihm bevollmächtigten Person) haftet "Montraker" für eventuell nachträglich entstandenen Schaden nicht, unabhängig davon, ob sich das Schiff in der Marina aufhielt oder ist der Bootseigner mit ihm selbst ausgelaufen.

Der höchste Gesamtbetrag für einzelnes Schadensereignis kann nicht den Betrag von 7.500.000,00 Kuna überschreiten.

Art. 4

"Montraker" ist in folgenden Fällen zu keinem Schadenersatz verpflichtet:

- bei Schaden, die durch höhere Gewalt entstanden sind,
- bei Schaden, die durch unsachgemäße oder vorsätzliche Handlungen oder Fahrlässigkeit des Bootseigners, der Besatzung oder anderer Personen an Bord herbeigeführt sind,
- bei Schaden, die wegen schlechter Instandhaltung, Vernachlässigung, Abnutzung und
- Verschleißes des Schiffes oder der Ausstattung verursacht sind,

- bei Schaden, die durch äußerlich nicht erkennbaren Mangel am Schiff entstanden sind,
- bei Schaden an der Ausstattung oder Verschwinden der Ausstattung, die nicht in der Inventarliste verzeichnet sind, sowie bei Schaden an der Ausstattung oder das Verschwinden der Ausstattung, des Beiboots oder des Motors, die in der Inventarliste verzeichnet sind, aber vom Benutzer des Schiffes nicht im Innenraum des Schiffes deponiert und geschlossen wurden, sowie das Verschwinden von Fender, Anker, Seil, Propeller und anderer Ausrüstung, die vom Schiff ohne Aufbrechen demontiert werden kann
- bei Schaden am Vermögen dritter Personen
- bei Schaden durch Feuer oder Explosion sofern die Vorschriften für Schutzmaßnahmen nicht beachtet wurden
- Schaden wegen Verlust des Verdienstes, Verspätung, Zeitverlust und Urlaubsentgang des Bootseigners oder anderer Personen am Bord
- Schaden wegen Unkosten für Wrackabschleppung oder einzelner Teile, wenn dies von Seiten der Behörde befohlen wird
- bei Beschädigungen die auf fehlerhafte Strom- oder Wasseranschlüsse am Schiff beziehungsweise vom Landanschluss zum Schiff zurückzuführen sind
- wegen entstandenem Schaden durch Reißen der Leinen, die zum Schiff gehören
- bei Schaden, die wegen der Nichteinhaltung der Zoll-, Hafen- und anderen Verwaltungsvorschriften entstanden sind
- bei Frostschaden
- Tod oder Körperverletzung irgendeiner Person, die sich am Schiff befindet
- bei Schaden, die durch Verunreinigung von Seegewässern, Küste und Hafenanlagen entstanden sind
- bei Schaden am Schiff, welche durch die Beschädigung eines anderen Schiffes verursacht wurden
- bei Schaden der auf dem Schiff entstehen konnten, wenn Schlüssel und gültige Bootspapiere sich nicht an der Rezeption der Marina befinden,
- Schaden während sich das Schiff unter Aufsicht des Bootseigners beziehungsweise des Nutzers des Liegeplatzes befindet,
- Schaden an Kunstwerken und –gegenständen aus Edelmetall, Schaden an Geld und Wertpapieren u.ä.
- Schäden durch Nager,
- Schaden durch eine Schadenhandlung oder Versäumnis einer dritten Person, einschließlich auch Entfremdung des Bootes oder der Ausstattung sowie des anderen Eigentums, das sich im Bereich der Marina befindet.

#### Art. 5

Der Bootseigner, die Crew und alle andere Personen am Bord sind verpflichtet:

- sich an Hafenordnung, Hausordnung und Allgemeinen Ordnungsbestimmungen der Marina Funtana zu halten,
- die komplette bewegliche Schiffsausrüstung nach der Inventarliste aufzubewahren und im Schiff abzuschließen,
- vor jedem Verlassen des Schiffes alle Strom- und Wasseranschlüsse einschließlich Bootakkumulatoren auszuschalten. Wenn dies nicht gemacht wird, kann es ohne besondere Mitteilung von Marinapersonal ausgeschaltet werden.
- bei jedem Einlaufen in Marina die Navigationserlaubnis an der Rezeption der Marina abgeben,
- bei jeder Ankunft in die Marina sich an der Rezeption wegen polizeilichen Aufenthaltsanmeldung anzumelden,
- das Schiff richtig zu vertäuen beziehungsweise nach Anweisungen des Marinapersonals,
- jeweilige Änderungen in der Inventarliste mitzuteilen,
- das Schiff mit seetüchtigem Tauwerk, Fendern und Plane zu versehen,
- am Schiff einen gut sichtbaren Namen- oder ein Nummerkennzeichen anzubringen,
- jeden Schaden an Booten, Fahrzeugen oder Ausstattung dritter Personen, der von der Crew verursacht wurde oder die als Folge schlechter Instandhaltung des Schiffes oder der Ausstattung entstanden ist, zu ersetzen,
- alle gültigen Vorschriften bezüglich Aufenthalt und Seefahrt innerhalb der Küstengrenzen der Republik Kroatien zu beachten.

#### Art. 6

Während sich das Schiff am Liegeplatz in der Marina befindet, ist folgendes nicht erlaubt:

- größere Reparaturen und Wartungsarbeiten vorzunehmen und insbesondere die die den Dritten Schaden zufügen oder die die Luft (durch Staub, Duft, Rauch), Wasser, Uferstraße oder Ponton verschmutzen,
- Abwasser auslassen sowie schwarze Tanks in die Seegewässer der Marina entleeren,
- schlammiges Wasser auspumpen
- Sonderabfall ablagern (Motoröl, Akkumulatoren, Ölfilter u.ä.) ohne Anwesenheit des Marinapersonals oder in den dazu nicht vorgesehenen Räumen,
- Sachen auf Pontons oder Uferstraße, die ihre Nutzung beeinträchtigen, ablagern

#### Art. 7

Für Dienstleistungen und nach Art.1 dieses Vertrages verpflichtet sich der Bootseigner, die Vergütung für den Liegeplatz nach gültiger Preisliste der Marina für 12 Monaten im Voraus an der Rezeption der Marina bis Monatsende, wenn der Vertrag ausläuft oder nach der ausgestellten Rechnung spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen vom Erhalten zu entrichten. Sofern der Schiffseigner auch nach einer mündlichen Mitteilung oder einer schriftlichen Mahnung der Marina mit einer Nachfrist von (8) acht Tagen die Vergütung für die Nutzung des Liegeplatzes nicht begleicht, gilt dieser Vertrag ohne vorige Benachrichtigung des Bootseigners als gekündigt. Falls es nicht möglich wäre, dem Bootseigner die Benachrichtigung über Zahlungspflicht zuzustellen, wegen Änderung seiner Adresse und er darüber die Marina nicht rechtzeitig informiert hat, wird angenommen, dass der Termin von acht Tagen abgelaufen ist an dem Tage, an dem „Montraker“ den Postrückschein mit der Anführung dass Empfänger weggezogen ist und dass er an der angeführten Adresse unbekannt ist, erhält. Der Bootseigner gibt hiermit seine Zustimmung, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb angeführter Frist, sein Schiff auf seine Kosten aufs Land gehoben wird und dass es dort so lange bleibt bis er seine Schulden einschließlich Zinsen begleicht.

Unter Länge und Breite versteht sich die maximale Länge und Breite über alles. Sollte eine Abweichung von den im Schiffszertifikat angegebenen Maßen festgestellt werden, behält die Marina sich vor, die Schiffsmassen zu prüfen und den entsprechenden Preis zu berechnen.

#### Art. 8

Nach der Kündigung dieses Vertrags wegen den im oben angeführten Artikel beschriebenen Gründen falls der Bootseigner einen neuen Vertrag mit der Marina schließen möchte, hat er keine besonderen Rechte in Bezug auf die Warteliste für einen ständigen Liegeplatz in der Marina.

#### Art. 9

Der Bootseigner oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person kann sich ohne Einschränkung auf dem Schiff aufhalten sowie es verlassen. Während der Abwesenheit des Schiffes aus der Marina hat die Marina das Recht den Liegeplatz zu nutzen. Wenn der Bootseigner mit seinem Schiff nach mehrtägiger Abwesenheit aus der Marina auf den Liegeplatz zurückkehrt, muss die Marina darüber rechtzeitig benachrichtigt werden (mindestens 1 (ein) Tag vorher). Die Abwesenheit des Boots aus der Marina wird von dem Preis für den Liegeplatz nicht abgezogen. Der Bootseigner darf den Liegeplatz in der Marina nicht an dritte Personen vermieten.

#### Art. 10

“Montraker“ ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Bootseigners erforderliche Maßnahmen zu treffen, um das Schiff und dessen Ausrüstung von der drohenden Havarie zu retten. Der Bootseigner verpflichtet sich, die bei der Rettung des Schiffes und dessen Ausrüstung entstandenen Kosten, weil bestimmte Handlungen und Verfahren unternommen wurden, um das Schiff zu retten, an “Montraker“ zu ersetzen. Sollte es bei der Rettung des Schiffes zum Schaden kommen, haftet “Montraker“ nicht für den entstandenen Schaden.

#### Art. 11

Die Änderungen im Vertrag werden in schriftlicher Form gefasst. Der Vertrag kann von beiden Parteien in schriftlicher Form unter Beachtung der Frist von drei Monaten gekündigt werden. Bei der Kündigung des Vertrags wird der gezahlte Betrag nicht zurückerstattet.

#### Art. 12

Den Bestandteil dieses Vertrages stellen:

- die Hausordnung und allgemeine Ordnungsbestimmungen der Marina Funtana
- die Inventarliste des Schiffes
- die Preisliste der Marina

#### Art. 13

Auf diesen Vertrag wird das kroatische Recht angewendet.

Eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die Parteien versuchen, vereinbarungsgemäß beizulegen. Falls dies nicht möglich ist, wird die Zuständigkeit des zuständigen Gerichts nach dem Sitz der Gesellschaft “Montraker“ d.o.o. vereinbart. Bei den Streitigkeiten ist die kroatische Fassung der Bestandteile aus dem Artikel 12 dieses Vertrags maßgebend.

Funtana, \_\_\_\_\_.

Der Bootseigner

“Montraker“ d.o.o. Vrsar